

Stand: 03.07.2025 20:57:33

Initiativen auf der Tagesordnung der 14. Sitzung des BI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3248 vom 16.09.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4015 des BI vom 14.11.2024
3. Initiativdrucksache 19/3268 vom 18.09.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4009 des BI vom 07.11.2024
5. Initiativdrucksache 19/3498 vom 02.10.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3907 des BI vom 07.11.2024
7. Initiativdrucksache 19/3326 vom 23.09.2024
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4010 des BI vom 17.10.2024
9. Initiativdrucksache 19/3327 vom 23.09.2024
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4011 des BI vom 17.10.2024
11. Initiativdrucksache 19/3349 vom 25.09.2024
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4012 des BI vom 17.10.2024
13. Initiativdrucksache 19/3422 vom 25.09.2024
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4013 des BI vom 17.10.2024
15. Initiativdrucksache 19/3623 vom 16.10.2024
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4015 des BI vom 14.11.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

A) Problem

Sprache ist der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist es notwendig, dass Kinder bereits zu Beginn der Grundschulzeit über eine ausreichende Sprachkompetenz verfügen.

Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung schafft die notwendige Grundlage, um die Zeit bis zur Einschulung bedarfsgerecht für geeignete Fördermaßnahmen nutzen zu können und rechtzeitig sicherzustellen, dass vor der Einschulung erforderliche Förderangebote wahrgenommen werden.

Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich.

B) Lösung

Es werden bayernweit flächendeckende und grundsätzlich verpflichtende Sprachstandserhebungen bei allen Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung in Zuständigkeit der öffentlichen Grundschulen durchgeführt. Eine Pflicht zur Teilnahme an dieser Sprachstandserhebung durch die Grundschule besteht nur dann nicht, wenn ein Nachweis einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorgelegt wird, wonach das Kind keinen Sprachförderbedarf hat.

Die öffentlichen Grundschulen werden in die Lage versetzt festzustellen, welche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Sprengel haben, Bedarf an Fördermaßnahmen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht haben. Zugleich wird den öffentlichen Grundschulen dadurch ermöglicht, Kinder mit Sprachförderbedarf ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu verpflichten.

Damit wird sichergestellt, dass künftig der Sprachstand aller Kinder rechtzeitig vor der Einschulung erhoben wird, um notwendige Sprachfördermaßnahmen frühzeitig und verpflichtend einleiten zu können.

Des Weiteren wird geregelt, dass die zuständige Grundschule ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten soll, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Durchführung von Sprachstandserhebungen bei Kindern im Alter zwischen rd. vier bis fünf Jahren an Kindertageseinrichtungen und an öffentlichen Grundschulen sowie die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter im vorletzten und im letzten Kindergartenjahr sind bereits in Art. 5 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) geregelt.

Mit den bayernweit flächendeckenden und grundsätzlich verpflichtenden Sprachstandserhebungen bei grundsätzlich allen Kindern, für die der Grundschule keine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird und dem damit verbundenen Verfahren im vorletzten Jahr vor der Einschulung gehen an öffentlichen Grundschulen Personalmehraufwendungen einher. Zudem müssen die Kinder mit einem Erziehungsberechtigten zur Sprachstandserhebung eingeladen, über Zweck und Inhalt des Verfahrens aufgeklärt und ggf. zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs verpflichtet werden.

Es entsteht auch ein gewisser Aufwand für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder.

Durch die zusätzliche Übermittlung eines Jahrgangs von Vorschulkindern – hier die Altersgruppe der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr – durch die Meldebehörden an die Grundschulen und die laufende Aktualisierung der zugezogenen Kinder entsteht für die Meldebehörden zusätzlicher Aufwand.

I. Kosten für den Staat

Für die Entwicklung und Bereitstellung des notwendigen Instruments für die Sprachstandserhebung inklusive einer begleitenden wissenschaftlichen Beratung stehen im Kalenderjahr 2024 bei Kap. 05 12 Tit. 547 05 finanzielle Mittel im Umfang von 250 000 € aus einer Fraktionsinitiative von FREIEN WÄHLERN und CSU zur Verfügung. Diese Summe ist nach einer Kostenschätzung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Vorhaben ausreichend.

Für die Durchführung der Sprachstandserhebung an den Grundschulen 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch Qualifizierte Beratungslehrkräfte sind darüber hinaus personelle Ressourcen im Umfang von 30 Planstellen in der Besoldungsgruppe A 12 + AZ bis A 13 notwendig (entspricht einem Betrag von rund 2,3 Mio. €).

Diese Kapazitäten werden im Rahmen der jeweils verfügbaren Stellen und Mittel dargestellt.

II. Kosten für die Kommunen

1. Darstellung zu Aufwand und Kosten sowie zum Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist hinsichtlich der Änderung des § 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) berührt.

Die vorgesehenen Regelungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die Änderungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Grundschulordnung (GrSO) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) enthalten keine neuen Aufgaben. Allerdings kann die Verpflichtung von Eltern, den Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) geltend zu machen, die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen erhöhen. Eine notwendige Nachverdichtung des Betreuungsangebots kann per se nicht ausgeschlossen werden. Bei einem fehlenden Betreuungsangebot ist auch nicht ausgeschlossen, dass gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden.

Der sächliche Aufwand für die Sprachstandserhebung an öffentlichen Grundschulen und das diesbezügliche Einladungsverfahren für Kinder im Alter von rd. vier bis fünf

Jahren ist bereits in Art. 5 Abs. 2 BayIntG angelegt. Zudem müssen die öffentlichen Grundschulen den Sprachstand aller Kinder und einen etwaigen Sprachförderbedarf spätestens im Rahmen des Einschulungsverfahrens ermitteln. Die Zurückstellung von Kindern wegen fehlender Deutschkenntnisse ist bereits in Art. 37 Abs. 4 BayEUG geregelt; der diesbezügliche sächliche Aufwand ändert sich nicht, wenn statt einer Zurückstellung vom Schulbesuch ein Kind im Vorschulalter zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wird, um eine spätere Zurückstellung wegen fehlender Deutschkenntnisse zu vermeiden. Auch bisher sind die Erziehungsberechtigten zu Beratungsgesprächen wegen eines Deutschförderbedarfs ihres Kindes einzuladen gewesen und sind Empfehlungen zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs an die Erziehungsberechtigten übermittelt worden, vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayIntG. Des Weiteren konnten und können öffentliche Grundschulen Kinder zu einer gesonderten Sprachstandserhebung einladen, wenn die Ermittlung des Sprachstandes am Tag der Schulanmeldung nicht möglich ist oder sich aus sonstigen Gründen ein anderer oder zusätzlicher Termin besser eignet. Durch dieses Änderungsgesetz werden insoweit schon deshalb keine Mehrkosten für die kommunalen Sachaufwandsträger entstehen.

Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz für ihr Kind mit Sprachförderbedarf in einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs in Anspruch zu nehmen und diesen ggf. beim zuständigen Jugendhilfeträger einzufordern, ist von vornherein unter keine der drei Fallgruppen des Art. 83 Abs. 3 BV zu fassen. Es ist zwar möglich, dass die Kostenlast bei den Kommunen mittelbar steigen wird, weil der Rechtsanspruch des Kindes vermehrt geltend gemacht wird. Doch ist dies nicht darauf zurückzuführen, dass der Freistaat Bayern den Kommunen eine neue Aufgabe überträgt, eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände oder besondere Anforderungen an die Erfüllung einer bestehenden Aufgabe stellt.

Für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder wird geschätzt mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 220 000 € gerechnet (110 000 á 2 €). Diese Mehrkosten sind über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG mit abgegolten (Förderung in Höhe von insgesamt über 10 Mio. €).

Allerdings entsteht den Gemeinden als zuständigen Meldebehörden i. S. d. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) ein erhöhter Aufwand für die Datenermittlung und -übermittlung der betroffenen Kinder. Pro Datenübermittlung einer Meldebehörde an eine Grundschule wird ca. eine halbe Stunde je Gemeinde benötigt. Insgesamt gibt es 2 056 Gemeinden in Bayern, sodass sich bayernweit 1 028 Arbeitsstunden bzw. 128,5 Arbeitstage eines Vollzeitbeschäftigten ergeben. Der durchschnittliche Beschäftigte in einem Bürgerbüro dürfte etwa in E 6 eingruppiert sein. E 6 entspricht jährlichen Personalkosten in Höhe von 80 000 €. Heruntergerechnet auf 128,5 Arbeitstage (= Faktor 0,55) entstehen insgesamt pro Gesamtlieferung in Bayern Kosten i. H. v. 44 000 €. Da zwischenzeitlich zugezogene Kinder bis zum 31. August des Folgejahres ebenfalls regelmäßig übermittelt werden, wird nicht mit einer Einzellieferung, sondern mit zwölf getrennten Zulieferungen gerechnet, die trotz voraussichtlich geringerem Datenumfang zeitlich ähnlich aufwändig wie die Bestandsdatenlieferung eingeschätzt werden. Die vorgeschätzten bayernweiten Kosten von 44 000 € sind daher mit dem Faktor 12 zu multiplizieren (insgesamt bayernweit 528 000 €). Vor dem Hintergrund, dass bereits gleichartige Datenübermittlungen für schulpflichtige Kinder erfolgen, wird der Aufwand jedoch geringer ausfallen. Dies wird mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt. Somit führt die Änderung der MeldDV zu einem geschätzten jährlichen Mehraufwand in Höhe von 264 000 € für alle Gemeinden in Bayern.

2. Ergebnis der Verbandsanhörung und des Konsultationsverfahrens

Der Gesetzentwurf wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden in zwei Terminen erörtert. In diesen Gesprächen konnte keine Einigung erzielt werden. Die abweichende Haltung der kommunalen Spitzenverbände kommt auch in deren Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum Ausdruck. Sie wurde gemäß Nr. II.1.5 der Konsultationsvereinbarung (KonsultVer) aufgenommen.

Haltung der kommunalen Spitzenverbände:

Die kommunalen Spitzenverbände tragen vor, dass der Gesetzentwurf erheblichen Verwaltungsaufwand für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Jugendhilfe verursache, ohne einen adäquaten finanziellen Ausgleich vorzusehen. Der Gesetzentwurf verlagere Kosten auf die Kommunen sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und trage dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip nicht Rechnung.

Konkret wird eingewandt, dass

- der Gesetzentwurf eine ausdrückliche Pflicht zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und zum Besuch eines Vorkurses (mit entsprechenden Kostenfolgen auf kommunaler Seite) statuiere, aber gleichzeitig die Abschätzung aller Kostenfolgen dieser Verpflichtung sowie den verfassungsrechtlich dafür vorgesehenen Vollkostenersatz verweigere;
- bei einem fehlenden Betreuungsangebot gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden könnten, die Kostenfolgen solcher „Sekundäransprüche“ jedoch ausgeblendet und ein Kostenersatz hierfür negiert werde. Gleiches gelte für einen zusätzlichen sächlichen Aufwand, wenn ein Kind wegen fehlender Deutschkenntnisse statt einer Zurückstellung vom Schulbesuch zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung verpflichtet werde;
- bei der (neu eingeführten) gesetzlichen Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs in Anspruch zu nehmen, die konnexitätsrechtliche Verpflichtungslage sogar rundweg abgelehnt, gleichzeitig aber eingestanden werde, dass dadurch die Kostenlast bei den Kommunen mittelbar steigen werde, weil der Rechtsanspruch des Kindes vermehrt geltend gemacht werde. Eine Kostenfolgenabschätzung erfolge insoweit ebenso wenig wie ein Vollkostenersatz;
- die durch Gesetz erfolgte Verlagerung des Vorrangs von schulischen Vorkursen zu Kindertageseinrichtungen mit integrierten Vorkursen eine Kostenbelastung der Kommunen zugunsten des Freistaates Bayern sei. Die Argumentation im Gesetzentwurf sei nicht nachvollziehbar, dass damit (in gleichem Maße) ein Hinausschieben bzw. eine Verlängerung des Kindergartenbesuchs vermieden werde, weil es weniger Zurückstellungen gebe. Gerade im letzten Jahr vor der Einschulung veränderten sich die sprachlichen Fähigkeiten stark und es erfolgten bisher nur wenige Rückstellungen;
- für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung über den Sprachstand die Mehrkosten auf jährlich 220 000 € geschätzt werden (110 000 à 2 € je Erklärung), die Annahme von 2 € je Erklärung aber unrealistisch und angesichts des Fehlens von Fachpersonal nicht leistbar sei. Ebenso seien die Mehrkosten über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG nicht abgegolten und sei die Förderung über Buchungszeitfaktoren schon heute nicht auskömmlich;
- die Annahmen zum Mehraufwand der kommunalen Meldebehörden im Gesetzentwurf ebenfalls unrealistisch niedrig angesetzt seien (128,5 Arbeitstage eines

Vollzeitbeschäftigten in E 6, Kosten pro Gesamtlieferung von 44 000 € bzw. Reduzierung um Faktor 0,5 wegen gleichartiger Datenübermittlungen);

- der Mehraufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden nicht berücksichtigt worden sei, da bei entsprechenden Meldungen Anhörungen durchzuführen und zu prüfen seien, Bußgeldbescheide erlassen werden müssten und ggf. das weitere Verfahren durchgeführt werden müsse. Zu rechnen sei neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Erlass eines Verwaltungsakts auch mit Beschwerden, Widersprüchen und Klagen. Dies belaste die staatlichen Schulämter und führe zu Mehraufwand bei der von den kreisfreien Städten und Landkreisen finanzierten juristischen Sachbearbeitung der rechtlichen Leitung des Staatlichen Schulamts;
- die schriftliche Bestätigung zum Nachweis, dass eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht wird und die Kindertageseinrichtung über die bestehende Pflicht informiert wurde, löse zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus.

Die kommunalen Spitzenverbände rügen unter Verweis auf Nr. II.1.2 KonsultVer, dass dem Gesetzentwurf keine ausreichende Kostenfolgenabschätzung beigelegt worden sei, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung (insbesondere Berechnungen) in einer ausreichenden Weise dargestellt würden. Ebenso werde nicht ausreichend dargelegt, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erfolgen solle.

Die kommunalen Spitzenverbände machen in Übereinstimmung mit Nr. II.1.5 KonsultVer zusammenfassend geltend, dass sie der Kostenfolgenabschätzung des Gesetzentwurfs und den daraus gezogenen Folgerungen nicht zustimmen und darauf hinweisen, dass bei ernsthaften und tiefgreifenden Differenzen über die Grundlagen der Kostenermittlung im Einvernehmen beider Parteien ein Gutachter bestellt werden kann, was die kommunalen Spitzenverbände hier für veranlasst halten.

Haltung der Staatsregierung:

Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe. Die Kommunen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Ein ausgleichspflichtiger Mehrbedarf wird nicht geschaffen. Die angesprochene Zielgruppe hat bereits jetzt einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Sprachliche Bildung ist in Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG sowie in § 5 AVBayKiBiG als Bildungs- und Erziehungsziel rechtlich verankert und ein wichtiger Bildungs- und Erziehungsauftrag aller staatlich geförderter Kindertageseinrichtungen. Insoweit wird keine neue Aufgabe der Kommunen begründet und werden keine neuen Standards geschaffen. Dass der durch die Ausstellung von Erklärungen entstehende Aufwand der staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen ausgeglichen wird, ist oben unter D II.1. dargelegt.

Wie aus den Ausführungen unter D II.1. ersichtlich wird die Konnexitätsrelevanz der Änderung des § 15 MeldDV dem Grunde nach bejaht, der den Gemeinden als zuständigen Meldebehörden entstehende Mehraufwand aber nicht als ausgleichspflichtig angesehen, da er unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

Die Einwände gegen die Änderung der MeldDV begründen die kommunalen Spitzenverbände lediglich mit der Aussage, dass die Annahmen für die zusätzliche Belastung der Meldebehörden unrealistisch niedrig seien und verweisen auf die zur Schätzung herangezogenen Werte ohne weitere Einlassung oder eigene Kostenermittlung. Für die Kostenschätzung wurden ausgewählte Meldebehörden in allen sieben Regierungsbezirken befragt. Entsprechende Reduzierungen wegen gleichartiger Datenübermittlungen sind im Gesetzentwurf begründet. Die Bearbeitung von Einzelvorgängen bei den

Meldebehörden wird sich bezüglich des Aufwands in Grenzen halten, da die Meldebehörden Weg- und Zuzüge bisher auch für schulpflichtige Kinder nach § 15 MeldDV an die Grundschulen „seriell“ melden. Die neu geplanten, unterschuljähri gen Meldungen sollen sich hieran anschließen und sind bei der Kostenberechnung mit einbezogen worden. Der größere Teil des Aufwands für die Meldebehörden besteht im (datenschutzkonformen) Versand der Daten an die Grundschulen. Werden ausschließlich mehr Daten geliefert, aber nicht zu weiteren Anlässen, bleibt der Aufwand für den Versand der Daten (weitestgehend) gleich. Um den Aufwand für die Meldebehörden insgesamt zu minimieren, laufen bereits Gespräche dazu, wie die Datenübermittlungen sinnvoll automatisiert und digitalisiert werden können. Dies kann aber erst mittelfristig – jedenfalls nicht mit dem avisierten Inkrafttreten des Gesetzes – umgesetzt werden.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden befürchteten Mehrbelastungen und Kostensteigerungen im Vollzug des Gesetzes auf Seiten der Kreisverwaltungsbehörden durch Anhörungsverfahren und Widerspruchsverfahren sowie in Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen und dem Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit Vorkurs sind nicht quantifizierbar oder belegt.

Die Grundschulen werden die Erziehungsberechtigten umfassend über das Verfahren und auch die Folgen bei Pflichtverletzungen informieren. Muster-Informationsschreiben sowie Muster für die Bescheide, die die Grundschulen bei einer Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit Vorkurs ausstellen sollen, werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellt. Die Grundschulen und die fachlichen Leitungen der Staatlichen Schulämter werden umfassend über die Vorgehensweise insbesondere in herausfordernden Konstellationen informiert werden. Auch Widerspruchsbescheide werden bisher schon ohne besondere Inanspruchnahme der juristischen Leitungen der Staatlichen Schulämter vom fachlichen (staatlichen) Personal der Schulämter erstellt. Es ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Mehrung der Fälle von Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten kommt, da die geltenden Gesetze in der Regel befolgt werden. Bereits auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 mit Abs. 6 BayIntG können Erziehungsberechtigte, die nicht dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, von den Kreisverwaltungsbehörden mit einer Geldbuße belegt werden. Außerdem entfällt künftig das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit, wenn ein angebotenes Beratungsgespräch nicht angenommen wird (siehe Art. 5 Abs. 3 Satz 3 mit Abs. 6 BayIntG). Dieser Aufwand besteht für die Kommunen derzeit.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Verfahren der Zurückstellung von Kindern vom Schulbesuch infolge der frühzeitigen Sprachstandserhebung- und -förderung sinken wird und sich dadurch auch gegenzurechnende Entlastungen bei den Kommunen hinsichtlich der Beanspruchung von Betreuungsplätzen und in Bezug auf etwaige Verfahren ergeben werden.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Bei einer Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse haben die Erziehungsberechtigten eines Kindes ggf. Elternbeiträge an den Träger zu entrichten.

Darüber hinaus entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird, vorgelegt wird. ⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. ⁵Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist. ⁶Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten

Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen. ⁷Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“
3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.
4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,“.

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„³Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. ⁴In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. ⁵Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. ⁶Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.
4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter „in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„²Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. ³Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt unberührt.“
2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht führen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.
3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt“, die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ eingefügt.
2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. ²Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) durchgeführt werden. ³Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. ⁴Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. ⁵Zur Erhebung des Sprachstandes kann erforderlichenfalls eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. ⁶Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. ⁷Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden. ⁸Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) ¹Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Der Anmeldetermin soll im März liegen. ⁴Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

§ 6

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sprachliche Bildung; Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. ²Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. ³Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. ⁴Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).“

§ 7

Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Elementare Voraussetzung für das Gelingen der schulischen Bildung und damit unverzichtbare Grundlage für die gesellschaftliche Integration von Kindern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Art. 5 BayIntG sieht deshalb schon jetzt eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht und für Kindertageseinrichtungen eine Verpflichtung zur Förderung von Kindern in der deutschen Sprache vor. Damit werden jedoch bislang nur die Kinder verlässlich erreicht, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen. Für Kinder ohne Kindergartenplatz im Vorschulalter besteht zwar eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandserhebung an der Sprengelgrundschule. Die Sprachstandserhebung der Kinder ohne Kindergartenplatz kann aber in der Praxis nicht systematisch umgesetzt werden, da den Grundschulen ein Abgleich der Daten von Kindern mit und ohne Kindergartenplatz nicht möglich ist. Die Sprachstandserhebung hängt in diesen Fällen daher maßgeblich von der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

Wenn das Ergebnis der Sprachstandserhebung erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll zwar auch nach bisheriger Rechtslage der Besuch eines Kindergartens vor der Einschulung und die Teilnahme an einem integrierten Vorkurs zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse erfolgen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayIntG). Eine durchsetzbare Verpflichtung ist gleichwohl nicht vorgesehen.

Verpflichtend vorgesehen ist bisher nur für Erziehungsberechtigte, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, und soweit angeboten, ein Beratungsgespräch zu den Vorzügen eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs, bestehenden Sprachfördermaßnahmen und gegebenenfalls bestehender finanzieller Unterstützung für die Familien, wenn sie die Förderung wahrnehmen möchten.

Hat ein Kind weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 BayIntG besucht und stellt die zuständige Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung fest, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse für den Schulbesuch verfügt, kann das Kind von der Aufnahme zurückgestellt und verpflichtet werden, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Mit den bisherigen Regelungen ist nicht gewährleistet, dass alle Kinder rechtzeitig auf Defizite der deutschen Sprache getestet werden können, da es bisher in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten liegt, ein Kind, das keine Kindertageseinrichtung besucht, bei der zuständigen Grundschule zur Sprachstandserhebung anzumelden. Zudem ist eine durchsetzbare Verpflichtung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs im letzten Kindergartenjahr nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch hat sich als nicht hinreichend wirksam erwiesen, um eine vorschulische Förderung deutscher Sprachkenntnisse für Kinder mit Bedarf in ausreichender Zahl durchzusetzen.

Eingeführt werden sollen deshalb grundsätzlich verpflichtende und auch durchsetzbare Sprachstandserhebungen für alle Kinder rund 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch die zuständige Sprengelgrundschule und die durchsetzbare Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen als eine der Schulpflicht vorgelagerte Verpflichtung bei festgestelltem Sprachförderbedarf.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule fügt sich ein in ein bereits bestehendes Gesamtkonzept zur sprachlichen Förderung der Kinder:

- Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen (frühpädagogische Perspektive/Langzeitbeobachtung) ab dem vorletzten Kindergartenjahr
- Sprachstandserhebung in Grundschulen im Rahmen der Schulanmeldung im März vor der Einschulung (Schulfähigkeit des Kindes)
- Schuleingangsuntersuchung an Gesundheitsämtern (v. a. medizinischer Blick u. a. auf Sprech- und Aussprachestörungen; bereits jetzt flächendeckend in Bayern im letzten Kindergartenjahr etabliert, bis voraussichtlich 2027 schrittweise bayernweit im Rahmen einer generellen Reformierung der Schuleingangsuntersuchung Verlegung in das vorletzte Kindergartenjahr).

Damit wird gewährleistet, dass künftig alle Kinder im Vorschulalter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern verlässlich an einer Sprachstandserhebung teilnehmen und die Förderung der deutschen Sprachkenntnisse so rechtzeitig erfolgen kann, dass Defizite bis zum Beginn der Schulpflicht möglichst ausgeglichen werden können. Zurückstellungen wegen fehlender Deutschkenntnisse sollen damit künftig möglichst den Fällen vorbehalten bleiben, in denen ein Kind erst im letzten Kindergartenjahr oder unmittelbar vor Beginn der Schulpflicht nach Bayern zuzieht.

Nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen laden die Grundschulen voraussichtlich zu einem Termin im März 2025 erstmals die Kinder, für die in 1,5 Jahren die Schulpflicht beginnt, zur Teilnahme an einer verpflichtenden Sprachstandserhebung in Begleitung eines Elternteils ein. Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird. Damit werden die Synergien zwischen den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, die bereits jetzt verpflichtend den Sprachstand der betreuten Kinder eineinhalb Jahre vor Beginn der Vollzeitschulpflicht zu erheben haben, und den öffentlichen Grundschulen bestmöglich genutzt. Mit dieser Lösung werden zugleich nicht erforderliche Mehrfachtestungen auf den Sprachstand vermieden und Familien und Grundschulen entlastet.

Für die Folgejahre soll den Grundschulen ein Zeitfenster für die Sprachstandserhebung von Februar bis März eingeräumt werden.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Damit künftig alle Kinder im Vorschulalter mit Bedarf an Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache sicher ermittelt und zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet werden können, bedarf es im Wesentlichen folgender gesetzlicher Regelungen, die in Art. 37 Abs. 3 BayEUG eingefügt werden sollen:

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an der Sprachstandserhebung an der Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und an der das Kind voraussichtlich seine Schulpflicht erfüllen wird.
- Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Familien werden aber die Kinder nicht zur Teilnahme verpflichtet, für welche die Erziehungsberechtigten der Sprengelgrundschule bis zum Termin der Sprachstandserhebung eine Bestätigung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorlegen, wonach das Kind keinen Förderbedarf beim Erwerb hinreichender deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht hat. Die Kinder, für welche keine Bestätigung über hinreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorgelegt wird, werden zur Sprachstandserhebung an der Grundschule verpflichtet. In den Schulvorbereitenden Einrichtungen oder Heilpädagogischen Tagesstätten wird die Sprachförderung hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse auf den jeweiligen sonderpädagogischen

Förderbedarf oder die Behinderung abgestimmt. Daher ist es nicht erforderlich, dass diese Kinder zur Sprachstandserhebung an der Grundschule verpflichtet werden, zumal eine Verpflichtung, eine Kindertagesstätte mit Vorkurs zu besuchen, ohnehin nicht die geeignete Maßnahme wäre.

- Festlegung, dass die Sprengelgrundschule nach Feststellung eines Sprachförderbedarfs das Kind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres und damit zugleich des regulär letzten Kindergartenjahres vor der regulären Einschulung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist.

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs nachkommt. Dies umfasst die Verpflichtung zur Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kindergartenplatzes mit einer Mindestbuchungszeit i. S. d. Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG von über drei Stunden täglich, die Meldung durch die Erziehungsberechtigten an die Sprengelgrundschule, welche Kindertageseinrichtung das Kind besuchen wird bzw. besucht, sowie die Vorlage einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme des Kindes sowie der Kenntnisnahme der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht.

Die Bestätigung dient nicht nur dem Nachweis gegenüber der Grundschule, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und der Sprachförderbedarf dort bekannt ist, sondern ermöglicht zugleich die Meldung von Verstößen gegen die Besuchs- und Teilnahmepflicht durch die Kindertageseinrichtung an die Sprengelgrundschule (s. dazu die Änderung des Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG unter § 2 Nr. 2).

Die in Art. 37 Abs. 4 BayEUG bereits bestehende Regelung zur Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch in Fällen, in denen das Kind keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht hat, wird dahingehend geändert, dass die zuständige Grundschule ein Kind künftig einmal zurückstellen soll, wenn es nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und die Zurückstellung aufgrund des Alters des Kindes noch vertretbar ist. Eine Zurückstellung aufgrund eines Sprachförderbedarfs soll nicht erfolgen, wenn die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder die Grundschule 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht keinen Sprachförderbedarf identifiziert hat oder das Kind bereits nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurde und die Erziehungsberechtigten trotz aller zumutbaren Bemühungen keinen entsprechenden Betreuungsplatz gefunden haben.

Weiterhin wird in dieser Vorschrift künftig die Teilnahme an einer vergleichbaren Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache dem Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs gleichgestellt. Damit wird berücksichtigt, dass Kinder ggf. schon vergleichbare Sprachfördermaßnahmen in anderen Ländern absolviert haben.

Zugleich wird in Art. 37 Abs. 2 BayEUG am Ende klargestellt, dass eine Zurückstellung wegen Förderbedarfs vorrangig aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 in Betracht kommt.

Der bisherige Abs. 3 des Art. 37 wird künftig Abs. 4.

Der bisherige Abs. 5 des Art. 37 wird aufgehoben. Die Regelung geht in den neuen Abs. 3 – hier Satz 7 – über.

Zu Nr. 2

In Art. 76 BayEUG werden der Verweis auf den neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 sowie die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, aufgenommen.

Zu Nr. 3

Die Verordnungsermächtigung wird hinsichtlich der Sprachstandserhebung und -förderung ergänzt.

Zu Nr. 4

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und im Falle eines festgestellten Sprachförderbedarfs regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, wird durch die entsprechende Ergänzung des Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder einem angebotenen Beratungsgespräch Folge zu leisten, ist bereits auf Grundlage des Art. 5 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 BayIntG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

Zu § 2**Zu Nr. 1**

Wurde im Rahmen der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung festgestellt, dass ein Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, soll dieses nicht zusätzlich an der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eineinhalb Jahre vor der Einschulung teilnehmen müssen. Dadurch werden sowohl die Eltern (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG) als auch die Grundschulen entlastet. Damit die Eltern gegenüber der Grundschule nachweisen können, dass das Kind nach der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, müssen die Kindertageseinrichtungen hierfür eine Erklärung in schriftlicher Form ausstellen. Diese Erklärung soll durch die Träger der Kindertageseinrichtung bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres ausgestellt werden, sodass die Eltern diese noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung an der Grundschule (erfolgt im Zeitraum Februar bis März) zur Vorlage bei der Grundschule erhalten.

Zu Nr. 2

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. a: Es muss sichergestellt werden, dass eine Kindertageseinrichtung insbesondere für Kinder, bei welchen durch die Grundschule ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde, auch tatsächlich eine entsprechende Sprachfördermaßnahme in Form eines integrierten Vorkurses in Zusammenarbeit mit der Grundschule anbietet und durchführt. Vorkurse stehen grundsätzlich allen Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf zur Verfügung, auch für Kinder, für die keine Anordnung durch die Grundschule vorliegt. Ein Vorrang von Kindern mit einer Anordnung durch die Grundschule besteht nicht.

Damit die Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG durch die Grundschule auch wirksam vollzogen werden kann, sind weitere Regelungen in Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG erforderlich.

Die Grundschulen müssen in der Lage sein zu überprüfen, ob die Eltern ihrer Pflicht dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG nachkommt, erfüllen. Aus diesem Grund müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen den Eltern zum Zwecke der Vorlage bei der Grundschule eine Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG ausstellen. Aus dieser Bestätigung geht zugleich hervor, dass der Träger der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen hat. Nur bei Kenntnis des Trägers der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht kann dieser entsprechende Verstöße an die Sprengelgrundschule melden. Nur so ist gewährleistet, dass die Grundschule prüfen kann, ob der Besuchs- und Sprachförderpflicht entsprochen wird.

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. b: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der neu eingefügten Sätze 3 bis 6.

Zu Nr. 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4

Die Ermächtigungsgrundlage für konkretisierende Regelungen in der Kinderbildungsverordnung wird für die Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich der Durchführung der Sprachstandserhebungen klargestellt bzw. bezogen auf die Zusammenarbeit mit der Grundschule erweitert.

Zu § 3

Die Anpassungen des Art. 5 BayIntG in Abs. 2, die Aufhebung der Abs. 3, 5 und 6 sowie das Vorrücken des bisherigen Abs. 4 ergeben sich als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 und 2, durch die eine Regelung der Sprachstandserhebung in den spezielleren Fachgesetzen BayEUG und BayKiBiG erfolgt. Eine Verlagerung der Regelungen in die Fachgesetze (lex specialis) ist sinnvoll und notwendig, da eine Einladung zur Sprachstandserhebung oder eine Verpflichtung zum Besuch einer Sprachfördermaßnahme auf Rechtsgrundlage des BayIntG dann schwer vermittelbar wird, wenn ein Kind ohne Migrationshintergrund davon betroffen ist. Die Pflichten der nicht staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bleiben von den Änderungen unberührt.

Zu § 4

Zu Nr. 1

Die Regelungen zu den Schülerunterlagen werden ergänzt, um deutlich zu machen, dass hierzu auch diejenigen Unterlagen gehören, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht ihrer voraussichtlich künftigen Schülerinnen und Schüler erhalten oder erstellen und aufbewahren.

Zu Nr. 2

Durch die Weitergabe der Unterlagen über die Sprachstandserhebung- und Sprachförderung an die bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nächstzuständige Grundschule wird gewährleistet, dass dort Kenntnis von der ggf. bereits durchgeführten Sprachstandserhebung, dem Ergebnis, etwaigen Verpflichtungen und ggf. veranlassenden Maßnahmen besteht. Abschriften der Unterlagen sollen zur Sicherheit an der abgebenden Grundschule aufbewahrt werden.

Zu Nr. 3

Es wird in § 40 Satz 2 BaySchO eine Aufbewahrungsfrist für Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o BaySchO für den Fall ergänzt, dass ein Kind an der Schule nicht als Schülerin oder Schüler aufgenommen wurde, weil es z. B. in den Zuständigkeitsbereich einer anderen öffentlichen Grundschule verzogen ist, an einer Ersatzschule aufgenommen wurde, oder vor der Einschulung aus dem Freistaat Bayern weggezogen ist.

Zu § 5

Die Überschrift des § 2 GrSO wird um die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ ergänzt.

Im neuen Abs. 1 wird das Verfahren der Sprachstandserhebung näher beschrieben, insb. die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten zur Begleitung des Kindes und zur Mitteilung und ggf. zum Beleg erforderlicher Angaben.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule soll 2025 im März und ab dem Jahr 2026 zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht durchgeführt werden und bis zum regulären Fristende für die Vergabe eines Kindergartenplatzes der jeweiligen Kommune abgeschlossen sein, damit die Erziehungsberechtigten noch rechtzeitig eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung vornehmen können.

Die Information über die Sprachstandserhebung und der Hinweis auf die Einladung zur Sprachstandserhebung an einem Termin im oben genannten Zeitraum an die Erziehungsberechtigten soll frühzeitig (für die Sprachstandserhebung in 2026 schon im Herbst 2025 u. s. w.) durch die Grundschule erfolgen verbunden mit dem Hinweis, dass eine Teilnahmepflicht nur besteht, solange der Grundschule keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird.

Zugleich wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVBayKiBiG (vgl. § 6 Nr. 2) festgelegt, dass die Sprachstandserhebung in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres erfolgen soll und in Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 1) festgelegt, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Erklärung in schriftlicher Form darüber ausstellen, wenn das Kind keinen Förderbedarf in der deutschen Sprache hat.

Damit erlangen die Erziehungsberechtigten von Kindern, die eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, sobald als möglich Gewissheit darüber, wenn ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat, und ob ihr Kind ggf. die Sprachstandserhebung an der Grundschule absolvieren muss.

Zur Erhebung des Sprachstandes kann je nach eingesetztem Diagnoseverfahren eine Tonaufnahme – soweit erforderlich – angefertigt werden; diese wird bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert und danach gelöscht. Ein Diagnoseverfahren darf nur dann mit Tonaufnahmen eingesetzt werden, wenn kein geeignetes Verfahren ohne Tonaufnahme zur Verfügung steht. Voraussichtlich wird in der künftigen Praxis häufig die Fertigung einer Tonaufnahme und deren Löschung noch an ein und demselben Tag erfolgen. Darüberhinausgehende Verarbeitungen von Tonaufnahmen finden nicht statt.

Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 5 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 2 Buchst. a) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte. Mit dieser Regelung im neuen Abs. 1 Satz 8 wird gewährleistet, dass die zuständige Grundschule überprüfen kann, ob die Besuchs- und Teilnahmepflicht auch erfüllt wird. Ggf. müssen die Erziehungsberechtigten nachweisen, warum es ihnen nicht möglich gewesen ist, einen entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung für das regulär letzte bzw. im Fall der Zurückstellung vom Schulbesuch dann letzte Kindergartenjahr ihres Kindes zu erhalten. Die Stellung eines Eilantrags oder die Erhebung einer Klage gegen den zuständigen Jugendhilfeträger (Landkreise und kreisfreie Städte) wird wegen des Prozess- und Kostenrisikos als den Erziehungsberechtigten nicht mehr zumutbare Maßnahme angesehen. Fristende für den Nachweis des Platzes bzw. des Nachweises, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte, ist der Beginn des nächsten Kindergartenjahres, da einige Plätze erst in den Sommerferien vergeben werden.

Die Änderung im neuen Abs. 2 zu § 2 GrSO sind Folgeänderungen zur Neufassung des Abs. 1.

Die Änderungen in Abs. 3 sind Folgeänderungen zu den neuen Abs. 1 und 2.

Zu § 6**Zu Nr. 1**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen waren bereits bisher verpflichtet, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres den Sprachstand aller Kinder zu erheben. Hierfür sind die Beobachtungsbögen SISMIK bzw. SELDAK zu verwenden. Künftig ist vorgesehen, dass diese Sprachstandserhebung spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eine schriftliche Erklärung ausstellen können, wenn ein Kind nach Maßgabe der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat.

Die bisherigen Regelungen zur Empfehlung eines Vorkurses können aufgrund der neuen Regelung in Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG entfallen.

Es wird klargestellt, dass über die Sprachstandserhebung nach § 5 Abs. 2 AVBayKiBiG hinaus der Sprachstand der Kinder unabhängig von der verpflichtenden Sprachstandserhebung nach dem BayEUG fortlaufend zu erheben ist.

Zu § 7

Damit die Kinder von den Grundschulen zur verpflichtenden Sprachstandserhebung geladen werden können, sind die zuständigen Grundschulen auf die Zulieferung der Daten der im jeweiligen Schulsprengel angemeldeten Kinder durch die Meldebehörden angewiesen. Diese erfolgen grundsätzlich gleichartig zu den bereits bestehenden Datenübermittlungen an die Grundschulen zur Durchsetzung der Schulpflicht, die dieselben Daten nur einen Geburtsjahrgang früher umfassen. Lediglich das Datum der Religionszugehörigkeit wird in diesem Zug nicht übermittelt, da es für die Sprachstandserhebung nicht benötigt wird. Die Datenübermittlungen zur Sprachstandserhebung der Kinder, welche bis zum Zeitpunkt der Datenübermittlung zur Durchsetzung der Schulpflicht nach Bayern zuziehen, erfolgen ebenfalls wie bei den schulpflichtigen Kindern und enden mit Beginn der Datenübermittlungen zur Durchsetzung der Schulpflicht. Für die Bestimmung des Alters bleibt der Zeitpunkt der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 MeldDV maßgeblich. Dadurch wird möglichst wenig an den bereits eingespielten Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Grundschulen geändert und die nachgezogenen Kinder werden in eine nachgelagerte bzw. die nächste Sprachstandserhebung vor Schulbeginn miteinbezogen.

Zu § 8

Das Gesetz soll möglichst zum 1. Dezember 2024 in Kraft treten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3248

**zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen
und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3623

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung
verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor
der Einschulung
(Drs. 19/3248)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Berichtersteller: **Peter Tomaschko**
Mitberichterstatlerin: **Gabriele Triebel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 19/3623 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetz-
entwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 15. Sitzung am
7. November 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zugestimmt**.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat
den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 16. Sit-
zung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zugestimmt**
mit der Maßgabe, dass

1. in § 8 als Datum des Inkrafttretens der „17. Dezember 2024“ eingesetzt
wird.

2. das Vollzitat der MeldDV im Einleitungssatz von § 7 wie folgt aktualisiert wird: ...Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Dr. Ute Eiling-Hütig

Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Ute Eiling-Hütig, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Helmut Schnotz, Peter Tomaschko, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Berufliche Orientierung an bayerischen Schulen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat bereits in der Vergangenheit zum Ausdruck gebracht, dass die Berufliche Orientierung ein wichtiges Anliegen ist, um junge Menschen dabei zu unterstützen, für sie passende Wege in Ausbildung und Studium zu finden. Dabei sind die verschiedenen Akteure wie insbesondere Schule, Agentur für Arbeit und Betriebe gefordert. An allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind Lehrkräfte eingesetzt, die eine besondere Verantwortung für die Berufliche Orientierung tragen und gemeinsam mit den Schulleitungen Angebote und Maßnahmen koordinieren. Dabei spielen Betriebspraktika eine große Rolle.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, zur weiteren Umsetzung der Berufsorientierung in den verschiedenen Schularten, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Punkte, mündlich im Ausschuss für Bildung und Kultus zu berichten:

- Wie wird die Qualität der Berufsorientierung gesichert und weiterentwickelt?
- Wie werden die hauptverantwortlichen Lehrkräfte bei ihrer Aufgabe zusätzlich unterstützt?
- Wie können die Schülerinnen und Schüler noch mehr unterstützt werden, Berufe für sich zu identifizieren, die zu ihren Talenten und Stärken passen?
- Ist das Angebot an Betriebspraktika gesichert?

Begründung:

Am Ende der 18. Legislaturperiode wurde das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend geändert, dass die Berufliche Orientierung explizit als schulartübergreifende Aufgabe der Schulen als Ausdruck der Bedeutung und Wertschätzung gegenüber der berufsorientierten Bildung in Art. 2 Abs. 1 BayEUG verankert wurde. Berufsorientierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler sind in allen Schularten vorhanden. Es gilt sie im Sinne eines Qualitätsmanagements

kontinuierlich aufgrund der gemachten Erfahrungen und der sich verändernden Berufswelt anzupassen und zu verbessern. Dies gilt auch für die Unterstützung der Lehrkräfte, die für die schulische Berufsorientierung verantwortlich sind. Sie begleiten/unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre Talente und Stärken zu erkennen, damit sie eine möglichst gute und tragfähige Berufswahl treffen können. Schule kommt hierbei neben den Erziehungsberechtigten eine entscheidende Rolle zu. Betriebspraktika haben bei der Berufsorientierung die wichtige Funktion, den Schülerinnen und Schülern Einblicke in das Berufsleben zu geben.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber
u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Dr. Ute Eiling-Hütig, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU
Drs. 19/3268**

Berufliche Orientierung an bayerischen Schulen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Michael Koller**
Mitberichterstatter: **Benjamin Adjei**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 7. November 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Ruth Waldmann, Katja Weitzel, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl SPD**

Für eine starke Berufsausbildung in Bayern I – Übergänge für alle Jugendlichen von der Schule in den Beruf sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Zugang zur Berufsausbildung für alle zu sichern und eine bedarfsgerechte Übergangsbegleitung in die Ausbildung zu ermöglichen. Hierzu bedarf es

- der Verankerung von Berufsberaterinnen und Berufsberatern im Schulalltag,
- der Ausweitung der Berufsorientierung in allen Schularten; als Vorbild sollen hier die Berufswahl-SIEGEL-Schulen dienen,
- mehr Zeit im Schulalltag für fachlich berufsvorbereitende Praktika (nicht nur in den Schulferien) sowie für die Vorbereitung auf den Bewerbungsprozess,
- der Ausweitung und besseren Verzahnung von Programmen, die eine langfristige Begleitung von jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf – beginnend vor dem Schulabschluss bis zum Ausbildungsabschluss – ermöglichen,
- der Stärkung von Jugendberufsagenturen sowie einer besseren Vernetzung dieser mit den örtlichen Schulen.

Begründung:

Die Ergebnisse der aktuellen Sinus-Jugendstudie zeigen, dass der Übergang in das Erwachsenenleben und vor allem in das Berufsleben für viele junge Menschen angstbesetzt ist. Dies trifft auch auf Jugendliche bildungsnaher Lebenswelten zu. Dabei treffen junge Menschen derzeit auf einen Arbeitsmarkt, der viele Chancen und Perspektiven für sie bereithält. Im Juli 2024 waren laut Bundesagentur für Arbeit (BA) in Bayern 58 805 Bewerberinnen und Bewerber gemeldet. Die Zahl der gemeldeten Berufsausbildungsstellen lag demgegenüber bei 95 741 Stellen. Damit liegt die Relation der gemeldeten Berufsausbildungsstellen je Bewerberin oder Bewerber in Bayern bei 1,6 und somit über dem Bundesdurchschnitt.

Fest steht: Bayern braucht dringend gut ausgebildeten Nachwuchs, dies wurde auch im Rahmen des Fachgesprächs „Für einen starken Arbeitsmarkt – gegen den Arbeits- und Fachkräftemangel“, das am 20. Juni 2024 im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie stattfand, von den Expertinnen und Experten übereinstimmend betont. Ziel muss es deshalb sein, die berufliche Ausbildung zu stärken und bereits in der Schule anzusetzen. Denn eine qualitativ hochwertige und praxisorientierte schulische

Berufsorientierung kann einen wichtigen Beitrag zur Wahl des passenden Ausbildungsberufs leisten und gleichzeitig dabei helfen, Zukunftsängste und Unsicherheiten bei jungen Menschen abzubauen.

Gerade betriebliche Praktika können hier eine zentrale Rolle spielen und jungen Menschen zu konkreten Einblicken und Erfahrungen in den unterschiedlichen Berufsfeldern verhelfen. Wichtig wäre es daher, im Schulalltag mehr Zeit für betriebliche Praktika freizuräumen und diese auf unterschiedliche Zeiten während des Schuljahres zu verteilen. Bislang finden Praktika an den unterschiedlichen Schulen vor Ort häufig zur gleichen Zeit statt, sodass es zu Engpässen bei den Plätzen kommt. Wichtig wäre es außerdem, Berufsorientierungsveranstaltungen früher anzusetzen und das Angebot insgesamt an allen Schulformen deutlich auszuweiten – so wie dies bereits sehr erfolgreich an Berufswahl-SIEGEL-Schulen durchgeführt wird. Auch der Vorbereitung der jungen Menschen auf den Bewerbungsprozess sollte mehr Zeit und Raum in den Lehrplänen eingeräumt werden. So wird seitens der Unternehmen immer wieder darauf verwiesen, wie hilfreich es wäre, wenn in der Schule das Schreiben von Bewerbungen (häufiger) geübt würde. Sinnvoll wäre es in diesem Zusammenhang auch, Berufsberaterinnen und Berufsberater direkt im Schulalltag zu verankern, um Beratungsgespräche vor Ort in den Schulen durchführen zu können und einen längerfristigen/wiederholten Austausch zwischen den Beraterinnen und Beratern und den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen.

Um junge Menschen am Übergang Schule – Beruf noch enger und vor allem bedarfsgerecht zu begleiten, sollte die Zusammenarbeit der Jugendberufsagenturen mit den Schulen, der Schulverwaltung und den Betrieben vor Ort weiter ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollten Angebote für junge Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf ausgebaut und nachhaltig finanziert werden. Gerade Angebote mit einem langfristigen Ansatz erzielen bei der Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt sehr gute Ergebnisse.

All diese Maßnahmen zusammengenommen können ferner dazu beitragen, Abbruchquoten in der Ausbildung deutlich zu reduzieren. Denn im Schnitt liegen diese bei 25 Prozent. Als häufigster Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung gilt neben privaten oder schulischen Schwierigkeiten vor allem ein Mismatch zwischen den Erwartungen und Vorstellungen der jungen Menschen auf der einen Seite und den konkreten Anforderungen und Inhalten des Ausbildungsberufes auf der anderen Seite. Betriebliche Praktika, eine verstärkte Berufsorientierung sowie langfristige Unterstützungsangebote können hier eine wichtige Rolle spielen, indem sie schon frühzeitig Einblicke in den Ausbildungsalltag und späteren Berufsalltag gewähren.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr,
Nicole Bäumlér u.a. SPD**
Drs. 19/3498

**Für eine starke Berufsausbildung in Bayern I - Übergänge für alle Jugendlichen
von der Schule in den Beruf sicherstellen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Dr. Simone Strohmayr**
Mitberichterstatter: **Michael Koller**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 7. November 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Oskar Atzinger, Markus Walbrunn, Ramona Storm** und
Fraktion (AfD)

Genderverbot an bayerischen Schulen effektiv durchsetzen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass die Verwendung des Gendersterns, des Binnen-I sowie von Unterstrich und Doppelpunkt im Kontext der sogenannten geschlechtergerechten Schreibweise künftig bei der Erbringung von schulischen Leistungsnachweisen nicht nur als Fehler markiert, sondern auch mit Punktabzügen geahndet wird.

Begründung:

Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann teilte am 19. März 2024 mit, dass der Ministerrat auf seinen Vorschlag eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) beschlossen habe, in Behörden in Bayern die Gendersprache mit Sonderzeichen zur Geschlechterumschreibung für unzulässig zu erklären. Herrmann sagte: „Die AGO verpflichtet die staatlichen Behörden bereits jetzt, die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung im dienstlichen Schriftverkehr anzuwenden.“ Diese Regelung sei nun nochmals durch eine Anpassung der AGO klarstellend ergänzt worden: „Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt sind nun ausdrücklich unzulässig“. Herrmann sagte weiter, dass dies auch unabhängig von etwaigen künftigen Entscheidungen des Rates für deutsche Rechtschreibung zu der Frage der Verwendung von Sonderzeichen gelte¹.

Dieser Beschluss muss jetzt auch für die bayerischen Bildungseinrichtungen konsequent umgesetzt werden. In Sachsen wird bereits jetzt rigoroser gegen Gendersprache vorgegangen. Dort liegt ein Beschluss des Kultusministeriums vor, dass bereits ab dem Schuljahr 2024/2025 das Gendern in Schularbeiten zu Punktabzügen führen wird. Bisher wurden Wortschöpfungen wie der Genderstern, der Unterstrich, das Binnen-I oder der Doppelpunkt zwar als Fehler markiert, jedoch nicht benotet. Der Freistaat orientiert sich dabei am Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung².

Für Briefe an Eltern, Schulzeugnisse und ähnliche Dokumente gilt in Sachsen bereits seit drei Jahren ein Genderverbot. Im vergangenen Jahr wurden die Regularien auf Stiftungen, Verbände und Vereine erweitert – solange diese mit dem Kultusministerium kooperieren.

¹ <https://www.bayern.de/hermann-bayern-beschliesst-verbot-der-gendersprache/>
(letzter Zugriff am 20.09.2024)

² <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2024/sachsen-ahndet-gendersprache-in-schule-mit-punktabzug/>
(letzter Zugriff am 20.09.2024)

Zudem teilte der Vorsitzende des Rats für deutsche Rechtschreibung, Dr. Josef Lange, am 04.07.2024 mit, dass das vom Rat für deutsche Rechtschreibung aktualisierte Amtliche Regelwerk seit dem 01.07.2024 verbindlich für Schule und Verwaltung sei. Die zuständigen staatlichen Stellen Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des Fürstentums Liechtenstein haben den Vorschlägen des Rats zur Anpassung des Regelwerks bis Ende Juni 2024 zugestimmt und damit dessen Verbindlichkeit beschlossen³. Zum Thema Gendersprache schrieb der Rat für deutsche Rechtschreibung: „Sonderzeichen innerhalb von Wörtern beeinträchtigen die Verständlichkeit, die Lesbarkeit, die Vorlesbarkeit und die automatische Übersetzbarkeit sowie die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Begriffen und Texten.“ Da alle Bundesländer der Regelung zugestimmt haben, stellt diese eine verbindliche Grundlage für den Schulunterricht dar.

Es steht also völlig außer Frage, dass das Genderverbot an bayerischen Schulen konsequent umgesetzt werden muss. Bei schulischen Leistungsnachweisen muss also künftig die Verwendung von Gendersprache mit Punktabzügen geahndet werden.

³ <https://www.rechtschreibrat.com/amtliche-deutsche-rechtschreibung-ueberarbeitetes-regelwerk-und-neufassung-woerterverzeichnis-fuer-schule-und-verwaltung-verbindlich/> (letzter Zugriff am 20.09.2024)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Oskar Atzinger, Markus Walbrunn, Ramona Storm und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/3326

Genderverbot an bayerischen Schulen effektiv durchsetzen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Walbrunn**
Mitberichterstatter: **Dr. Martin Brunnhuber**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Ramona Storm, Oskar Atzinger, Markus Walbrunn** und
Fraktion (AfD)

Gewalt an Schulen entschieden entgegenzutreten!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Gewalt gegen Lehrer und Schüler in den letzten Jahren an bayerischen Schulen signifikant zugenommen hat.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dieser beunruhigenden Entwicklung entschieden entgegenzutreten.

Insbesondere wird die Staatsregierung aufgefordert,

1. einen jährlich vorzulegenden landesweiten Sicherheitsbericht der Schulen einzuführen. In diesem ist mindestens Auskunft darüber zu geben,
 - a) wie sich Gewalt, Vandalismus und (Cyber-)Mobbing im Schulalltag entwickelt haben,
 - b) welche Schulen und Schularten besonders betroffen sind,
 - c) welche Profile die Täter und Opfer aufweisen (Lehrer, Schüler, Alter, Geschlecht, mit oder ohne Migrationshintergrund, Lernleistung, etc.),
2. zeitnah zusätzliche Mittel zur Steigerung der Sicherheit für im besonderen Maße betroffene Schulen zur Verfügung zu stellen,
3. zusätzliches pädagogisches und nicht-pädagogische Fachpersonal für die Schulen zu engagieren, damit die Lehrkräfte sich ihrer Kernaufgabe, der Vermittlung von Kompetenzen und Wissen, widmen können.

Begründung:

Schlägereien, Angriffe auf Mitschüler oder das Lehrpersonal sowie sexuelle Übergriffe – die Anzahl der gemeldeten Gewalt-, Vandalismus und Mobbingfälle an bayerischen Schulen steigt leider stetig an. Völlig im Dunkeln bleiben dabei die Vorfälle, die nicht gemeldet werden, weil Schüler Angst davor haben, dass sie dann mit weiteren Repressionen durch die Gewalttäter rechnen müssen. Unsere Bildungseinrichtungen werden teilweise zu gefährlichen Orten, an denen der Staat nicht mehr umfassend für die Sicherheit aller Beteiligten sorgen kann.

Diese fatale Entwicklung bestätigt auch ein Bericht auf BR24 vom 18. März 2024, der sich mit der Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik befasst. Dabei gab der stellvertretende Chef des Landeskriminalamtes (LKA), Guido Limmer, bekannt, dass die Zahl der registrierten Gewaltdelikte an bayerischen Schulen 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 24,5 Prozent gestiegen sei. Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann äußerte sich bei der betreffenden Pressekonferenz dahingehend, dass er den jüngsten Anstieg für „problematisch“ halte. Die Präsidentin des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands (BLLV), Simone Fleischmann, sagte in

diesem Zusammenhang, dass sie sich nicht wundere, dass die Gewalt an den bayerischen Schulen zuletzt gestiegen sei und kritisiert: „Schon seit Jahren weisen wir darauf hin: Das Klima wird rauer.“¹

Laut Bericht der Passauer Neuen Presse vom 18.03.2024 sagte Landespolizeipräsident Michael Schwald bei der Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik, dass die Steigerung der registrierten Gewaltdelikte an bayerischen Schulen um 24,5 Prozent vor allem darum bemerkenswert sei, weil der Anstieg deutlich drastischer ausfalle als bei den Gewaltdelikten in Bayern insgesamt, unabhängig vom Tatort. Dort lag der Anstieg bei rund 4 Prozent. Schwald stellte fest: „Da ragt die Schule als Tatort heraus.“ Unter den 9 620 Fällen „mit der Tatörtlichkeit Schule“ seien im vergangenen Jahr 690 Gewaltdelikte gewesen.

Die Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz sagte zu dem Thema: „Der Anstieg der registrierten Gewaltdelikte an bayerischen Schulen ist nicht zu tolerieren. Ich verfolge hier eine Null-Toleranz-Regel. Gewalt jeder Art – ganz gleich ob innerhalb der Schülerschaft oder gegenüber Lehrkräften – wird an Bayerns Schulen nicht geduldet. Jede an unseren Schulen gemeldete Straftat wird zur Anzeige gebracht und entsprechend verfolgt.“ Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik umfassen öffentliche Schulen, Förderschulen, private Schulen, sonstige Schulen, Internate und Ausbildungsanstalten.²

Wie dramatisch die Zunahme der Gewalt an bayerischen Schulen über die letzten zehn Jahre tatsächlich ist, zeigt eine Schriftliche Anfrage der AfD-Fraktion vom 19. März 2024 (Drs. 19/1808), die die Staatsregierung am 7. Juni 2024 beantwortet hat³.

Bei der Auswertung kam zum Vorschein, dass die Gewaltkriminalität vom Jahr 2014 auf das Jahr 2023 um unfassbare 102,3 Prozent zugenommen hat. Diese sich immer schneller drehende Gewaltspirale muss umgehend, umfassend und sofort gestoppt werden. Die im Antrag genannten Maßnahmen sind darum unverzüglich von der Staatsregierung umzusetzen.

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/mehr-gewalt-an-bayerns-schulen-das-klima-wird-rauer.U7N2CFk> (letzter Zugriff am 20.09.2024)

² <https://www.pnp.de/nachrichten/bayern/polizei-registriert-immer-mehr-gewalt-an-schulen-15681373> (letzter Zugriff am 20.09.2024).

³ https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0001808.pdf (letzter Zugriff am 20.09.2024).



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Ramona Storm, Oskar Atzinger, Markus Walbrunn und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/3327

Gewalt an Schulen entschieden entgegentreten!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Walbrunn**
Mitberichterstatter: **Wolfgang Fackler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krah, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schulen auf Partnerinnen- und Partnersuche: Wer passt ins Kollegium? – Mit mehr Eigenverantwortung zur Traumbesetzung!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Schulen mehr Autonomie zu geben und dafür zu sorgen, dass diese eigenverantwortlich ihr Personal einstellen können, wie es bereits an bayerischen Berufsschulen möglich ist. Das bedeutet, auch verbeamtete Lehrkräfte können sich direkt auf freie Stellen an der Schule ihrer Wahl bewerben und die Schulleitung führt die Bewerbungsgespräche durch und trifft die Einstellungsentscheidung, die von der Schulaufsicht vollzogen wird.

Schulleitungen erhalten für diese zusätzliche Aufgabe eine entsprechende Unterrichts-entlastung.

Begründung:

Mehr Eigenverantwortung der Schulen durch die Möglichkeit der Einstellung direkter Bewerberinnen und Bewerber an Schulen bietet zahlreiche Vorteile, insbesondere in Zeiten des akuten Lehrkräftemangels, der auch Bayern stark betrifft. In einer Pressemitteilung vom 5. September 2024 betonte der Bayerische Philologenverband (bpv), dass der Schulstandort bei der Berufswahl junger Lehrkräfte eine entscheidende Rolle spiele. Viele Nachwuchslehrkräfte lehnen Stellenangebote ab, wenn der Ort der Schule nicht mit ihrer Lebensplanung übereinstimme. Der bpv schätzt, dass dadurch rund 38 Prozent der frisch ausgebildeten Lehrkräfte für den staatlichen Schuldienst verloren gehen – eine unhaltbare Situation angesichts des Mangels, der inzwischen auch Gymnasien und Realschulen betrifft.

Ein möglicher Lösungsansatz besteht darin, Lehrkräften die Freiheit zu geben, sich direkt bei Schulen zu bewerben, die ihrem Lebensort und Schulprofil entsprechen. Dies würde den Beruf der Lehrkraft attraktiver machen, da Lehrkräfte gezielt Schulen auswählen können, die ihren persönlichen und beruflichen Vorstellungen entsprechen. Gleichzeitig profitieren auch die Schulleitungen und die gesamte Schulgemeinschaft von diesem Verfahren: Sie haben die Möglichkeit, aus den Bewerberinnen und Bewerbern jene Lehrkräfte auszuwählen, die am besten zu den pädagogischen Zielen, dem Schulprofil und dem Kollegium passen. Dies stärkt die Schulgemeinschaft und fördert eine zielgerichtete Schulentwicklung.

Für Schulen, die Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung haben, können spezielle Anreize geschaffen werden, wie etwa Prämien für Lehrkräfte, die bereit sind, dort zu arbeiten. Zudem würde das System der direkten Bewerbung die Bürokratie reduzieren, da aufwendige Zuweisungsverfahren durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entfallen und Ressourcen effizienter genutzt werden können. Die Möglichkeit für

Schulen, ihr Personal direkt einstellen zu können, ist ein Baustein, eine bessere Passung von Lehrkräften und Schulen zu erreichen, die Qualität des Unterrichts und die Attraktivität des Lehrerberufs deutlich zu steigern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/3349**

**Schulen auf Partnerinnen- und Partnersuche: Wer passt ins Kollegium? - Mit
mehr Eigenverantwortung zur Traumbesetzung!**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatter: **Peter Tomaschko**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krah, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Zusammenhalt stärken! Runden Tisch der Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften in Bayern einrichten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Runden Tisch der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Bayern einzurichten, um den interreligiösen Dialog und den Austausch aller landesweit relevant Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit der Staatsregierung zu fördern. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollen Ansprechpartner aus den zuständigen Staatsministerien – des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration sowie des Staatsministeriums für Bildung und Kultus – ständige Mitglieder des Runden Tisches sein.

Das Ziel dieses Runden Tisches ist es, den Austausch der Landesregierung und des Parlaments mit allen landesweit organisierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu intensivieren, um Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Begründung:

Das Leben der Menschen in Bayern ist von wachsender Polarisierung und Fragmentierung geprägt. Diese Zerrissenheit zeigt sich nicht nur in politischen und sozialen Auseinandersetzungen, sondern auch in alltäglichen Interaktionen, wobei Verständnis und Empathie füreinander abnehmen. Diese Entwicklung gefährdet den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, schwächt das Vertrauen in staatliche Institutionen und ist brandgefährlich für eine offene, plurale und demokratische Gesellschaft. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist es entscheidend, den Dialog zwischen verschiedenen Gruppen zu fördern und das gegenseitige Verständnis zu stärken. Eine einmalige Einladung an alle Religionsgemeinschaften, wie sie der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann kürzlich ausgesprochen hat, kann nur ein erster Schritt sein. Diesen konstruktiven Dialog und wertvollen Austausch gilt es weiterzuentwickeln und zu verstetigen.

Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sind zentrale Akteure, die das gesellschaftliche Miteinander in Bayern prägen. Ein ständiges Dialogforum, wie der Runde Tisch der Religionen, ist ein zentraler Baustein, um gemeinsame Werte zu formulieren und das Verbindende zwischen verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu verdeutlichen. Der konstruktive Dialog aller Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sendet ein wichtiges Signal und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Land – getreu dem Grundsatz: Miteinander statt übereinander reden.

Ein regelmäßig tagender Runder Tisch bietet insbesondere kleineren Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Bayern bessere Möglichkeiten, ihre Anliegen und Bedürfnisse zu artikulieren. Während in anderen Bundesländern solche Runden Tische bereits etabliert sind, fehlt in Bayern bislang ein vergleichbares Forum.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/3422**

**Zusammenhalt stärken! Runden Tisch der Religionen und Weltanschauungsge-
meinschaften in Bayern einrichten**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatler: **Konrad Baur**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zuge-
wiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am
17. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Peter Tomaschko, Kristan Freiherr von Waldenfels und **Fraktion (CSU)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
(Drs. 19/3248)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Begründung:

Eine konkrete Definition des Beginns der Schulpflicht ist erforderlich, damit alle Kinder der entsprechenden Alterskohorte an der Sprachstandserhebung teilnehmen.

Ein Verweis auf Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genügt nicht, weil sonst davon ausgegangen werden könnte, dass nur Kinder der jeweiligen Kohorte, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, verpflichtet sind, an der Sprachstandserhebung teilzunehmen.

Ein Verweis auf Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG würde auch zu kurz greifen. Es muss zusätzlich die Einschränkung erfolgen, dass die Möglichkeiten, das Eintreten der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unberücksichtigt bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Interpretationsspielräume verbleiben, die Erziehungsberechtigte nutzen könnten, um zu argumentieren, dass ihr Kind nicht an der Sprachstandserhebung teilnehmen müsse, weil es vom Schulbesuch zurückgestellt werden könnte oder weil von der Möglichkeit einer Verschiebung des Eintretens der Schulpflicht Gebrauch gemacht wird.

Der Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ist in Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG entsprechend eindeutig umschrieben. Daher soll auch in Satz 2 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 2 Abs. 1 der Grundschulordnung (GrSO) und jeweils auch in den Sätzen 1 und 2 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 5 Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) jeweils auf Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG verwiesen werden.

Bei der Änderung in Satz 8 des gemäß Gesetzentwurf neu zu fassenden § 2 Abs. 1 GrSO handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur der Angabe, da der Verweis auf Art. 15 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zutreffend ist.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3248

**zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen
und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Frak- tion (CSU)

Drs. 19/3623

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung
verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor
der Einschulung
(Drs. 19/3248)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Berichtersteller: **Peter Tomaschko**
Mitberichterstatlerin: **Gabriele Triebel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 19/3623 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen *Zustimmung* empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetz-
entwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 15. Sitzung am
7. November 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses *zugestimmt*.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat
den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 16. Sit-
zung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses *zugestimmt*
mit der Maßgabe, dass

1. in § 8 als Datum des Inkrafttretens der „17. Dezember 2024“ eingesetzt
wird.

2. das Vollzitat der MeldDV im Einleitungssatz von § 7 wie folgt aktualisiert wird: ...Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Dr. Ute Eiling-Hütig

Vorsitzende